

weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu be-  
legen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichne-  
ten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das  
Gesetz für Agrarstruktur die bisherigen Verhandlung-  
sergebnisse und Festsetzungen gelten lassen.

**III.**

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur  
Anfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderun-  
gen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errich-  
tung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken,  
Erneuerungen u.ä. sowie die Beseitigung von  
Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen  
nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für  
Agrarstruktur abhängig. Im Falle der Nichtbeach-  
tung des Zustimmungserfordernisses können die  
Änderungen im freiwilligen Landtausch unberück-  
sichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren  
Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet wer-  
den. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen sol-  
che Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die  
mit Geldbuße geahndet werden kann.

**Gründe:**

Durch das Landtauschverfahren wird landwirt-  
schaftlicher Grundbesitz zusammengelegt. Außer-  
dem erhält die Gemeinde die Möglichkeit, ortsnahe  
Grundstücke zu erwerben.

Der Landtausch führt zu einer Verbesserung der be-  
triebswirtschaftlichen Verhältnisse und der allge-  
meinen Agrarstruktur. Die Voraussetzungen nach §  
34 (1) FlurbG sind gegeben.

Gemäß Rd.Erl. des ML in der Fassung vom 17. 11.  
1992 ist für dieses Verfahren die

Nieders. Landgesellschaft mbH  
— Außendienststelle Meppen —  
Am Nachtigallenwäldchen 2,  
D-49716 Meppen

beauftragt worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei  
Wochen nach seiner Bekanntmachung Widerspruch  
schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für  
Agrarstruktur Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716  
Meppen, erhoben werden. Die Frist wird auch durch  
Einlegung des Widerspruches bei der Bezirksregie-  
rung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Ol-  
denburg, als der für den Erlaß des Widerspruches-  
scheidenden zuständigen Behörde gewahrt (§§ 68 — 70  
und 190 Abs. 1 Nr. 4 der VwGO in der Neufassung der  
Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 — BGBl. I S. 686 — i.  
Vm. § 141 Abs. 1 FlurbG).

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem auf die Be-  
kanntgabe folgenden Tag (§ 115 Abs. 1 FlurbG). Bei  
schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt,  
wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der  
angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Stellen  
eingegangen ist.

Dr. Persike  
Leiter

**II. Landkreise**

**Landkreis Emsland**

**Erste Änderung  
des Regionalen Raumordnungsprogramms  
für den Landkreis Emsland**

Gemäß § 8 Abs. 4 des Nieders. Gesetzes über Raum-  
ordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung  
vom 10. 08. 82 (Nds. GVBl. S. 339), geändert durch Ar-  
tikel 13 des Nds. Rechtsvereinfachungsgesetzes vom  
19. 9. 89 (Nds. GVBl. S. 345) in Verbindung mit § 8 Abs.  
2 der Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung  
und Abstimmung sowie über die Art der Darstellung  
der Regionalen Raumordnungsprogramme (VerfVO-  
RROP) vom 20. 10. 82 (Nds. GVBl. S. 401) ist die am 03.  
05. 93 vom Kreistag des Landkreises Emsland durch  
Satzung beschlossene Änderung des Regionalen  
Raumordnungsprogrammes von der Bezirksregie-  
rung Weser-Ems durch Verfügung vom 26. 08. 93 —  
Az.: 201.5-2030/454 genehmigt worden.

Im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 25 vom  
09. 09. 93 wurde der vollständige Satzungstext ein-  
schließlich zeichnerischer Darstellung der Ände-  
rung des Regionalen Raumordnungsprogramms  
veröffentlicht.

**Landkreis Emsland**

Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung:  
gez. Winter  
Kreisdirektor

**III. Kreisfreie Städte**

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
zur Änderung der Satzung  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über die Entschädigung der Mitglieder  
des Rates und der ehrenamtlich Tätigen  
(Entschädigungssatzung) vom 30. 08. 1993**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 53 der Niedersäch-  
sischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Ol-  
denburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

**„Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Oldenburg über die Entschä-  
digung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich  
Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 1978,  
zuletzt geändert am 15. 02. 1993, wird wie folgt geän-  
dert:

(1) § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**

**Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz**

(1) Die Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat an-  
gehörenden Ausschußmitglieder haben Anspruch  
auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschla-  
ges (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitneh-  
mern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen,  
erhöhte Kosten der Haushaltsführung durch die  
notwendige Inanspruchnahme einer Ersatzkraft)  
bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 DM je Stunde.

Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages.

- (2) Die Verdienstausschlagentschädigung und der Pauschalstundensatz werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen und Gruppen sowie an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen (z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge); für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen jedoch nur, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuß genehmigt worden ist. Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstausschlag und des Pauschalstundensatzes ist, daß die Tätigkeiten notwendig zu Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit bzw. Tätigkeit im Haushalt zur Verfügung stehen.
- (3) Die Verdienstausschlagentschädigung und der Pauschalstundensatz werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag die durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie bei den vom Oberstadtdirektor genehmigten Dienstreisen (z. B. Teilnahme an Lehrgängen) entstandenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet bzw. Pauschalstundensatz gewährt. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Der/Die Kreisbeauftragte für den Naturschutz erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 225,00 DM.

#### Artikel 2

Die Satzung tritt zu Artikel 1 Ziffer 1 und 2 rückwirkend zum 12. 07. 1993, zu Ziffer 3 zum 01. 09. 1993 in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), den 30. 08. 1993**

Holzappel                      Wandscher  
Oberbürgermeister          Oberstadtdirektor

#### IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

- 1. **Landkreis Ammerland**
- 2. **Landkreis Aurich**
- 3. **Landkreis Grafschaft Bentheim**

**Stadt Schüttrorf**

**Bekanntmachung**  
**Bauleitplanung der Stadt Schüttrorf**  
**Bebauungsplan Nr. 57 „Bauhof“**

Der vom Rat der Stadt Schüttrorf am 08. 03. 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 57 ist dem Landkreis Grafschaft Bentheim in Nordhorn am 11. 06. 1993 gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden. Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat am 27. 08.

1993 erklärt, daß der Bebauungsplan die Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am Nordring zwischen der Vechte und der Wohnbebauung an der Süsterstraße in der Flurstücksgemarkung Schüttrorf. Er umfaßt die Flurstücke 217/167 und 218/10.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 12 des Baugesetzbuches während der Dienststunden in Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes Markt 4443 Schüttrorf, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 — 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und das Verschwinden von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. Mängel in der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Ziffer 1 innerhalb eines Jahres und in Fällen der Ziffer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Schüttrorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Schüttrorf, den 06. 09. 1993**

Der Stadtdirektor

**Stadt Schüttrorf**

**Bekanntmachung**  
**Bauleitplanung der Stadt Schüttrorf**  
**Bebauungsplan Nr. 15 „Ginsterweg“**

Der vom Rat der Stadt Schüttrorf am 08. 03. 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 15 ist dem Landkreis Grafschaft Bentheim in Nordhorn am 06. 1993 gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden. Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat am 27. 08. 1993 erklärt, daß der Bebauungsplan die Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch eine Bauzeilentiefe nördlich entlang der Erikastraße bis zum Naherholungsgebiet Quendorfer Straße dort verspringend auf die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Erikastraße

im Osten durch eine Bauzeilentiefe östlich entlang der Engdener Straße bis Am Heidekamp, dort verspringend auf die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Engdener